

ENTWURF

Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über verkaufsoffene Sonntage

Vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss - LadSchlG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBl. S. 956) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2003 (GVBl. S. 278) folgende

Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung der Stadt Fürth über verkaufsoffene Sonntage vom 01.08.2003 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus Anlass folgender Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet an Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

- a) Michaelis-Kirchweih (am 1. und 2. Kirchweihsonntag)
- b) Fürth-Festival (1 Sonntag).

(2) Aus Anlass der Kirchweihen in den Stadtteilen Burgfarrnbach und Stadeln dürfen die Verkaufsstellen in den genannten Stadtteilen jeweils im jährlichen Wechsel, beginnend 2004 mit Burgfarrnbach am Kirchweihsonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.